

Kurzstellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III

Abwägungsergebnis des Landes in der Gemeinde Bovenau

Die Gemeinde Bovenau plant die Erweiterung des bestehenden Windeignungsgebietes Osterrade nach Norden in Richtung Nord-Ostsee-Kanal. Diese Erweiterung wurde in das Kreis-konzept des Kreises Rendsburg-Eckernförde eingestellt und vom Kreis als geeignete Arron-dierung des bestehenden Eignungsgebietes bewertet.

Der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III (Stand 28.06.2011) sieht für das Gemeindegebiet Bovenaus nicht die Erweiterung des Windeig-nungsgebietes nach Norden vor, vielmehr wird von Seiten der Landesplanung eine Erweite-rung nach Südosten (Fläche Nr. 166) aufgenommen. Neben dieser Erweiterung weist die Landesplanung ein zweites Windeignungsgebiet aus, welches sich im Übergangsbereich zur Gemeinde Rade b.R. befindet, allerdings nur zu geringen Flächenanteilen auf dem Gemein-degebiet Bovenaus liegt. Da die Gemeinde die Entwicklung erneuerbarer Energien auf ihrem Gemeindegebiet fördern bzw. verstärkt ausbauen möchte und ein deutliches wirtschaftliches Potenzial in der Windenergieentwicklung sieht, befürwortet die Gemeinde Bovenau die in der Teilfortschreibung des Regionalplans aufgenommenen Windeignungsgebiete. Allerdings ist der Gemeinde Bovenau die Ausweisung neuer Windeignungsflächen von Seiten der Lan-desplanung nicht weitreichend genug, da sowohl die Gemeinde als auch die Kreisplanung ein zusätzliches Flächenpotenzial nördlich des bestehenden Windparks Osterrade sieht.

Als Ablehnungsgründe für die Erweiterung des Windparks Osterrade nach Norden werden von der Landesplanung die Belange des Vogelschutzes (Zugkorridor Nord-Ostsee-Kanal), Konflikte mit dem archäologischen Denkmalschutz sowie die Lange im charakteristischen Landschaftsraum angeführt.

Der vom Kreis ermittelte Eignungsraum für Windenergieanlagen erfüllt nach Ansicht der Gemeinde nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der gültigen Erlass-lage alle Anforderungen, um im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung die konkreten Anforderungen und Restriktionen abzuklären. Hinreichende Gründe für eine pauschale Ab-lehnung dieses Standorts sind derzeit nicht zu erkennen.

Den Darstellungen, die zum Ausschluss des oben genannten, potenziellen Eignungsraums führen, kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

1. Prägende charakteristische großräumige Landschaftsräume sowie Bedeutung für den Vogelzug

Die Erweiterung des Windeignungsgebietes nach Norden überschneidet sich mit der in der Teilfortschreibung des Regionalplans dargestellten pauschalen Abgrenzung eines charakteristischen Landschaftsraumes in einem 1.000 m Puffer entlang des Nord-Ostsee-Kanals. Charakteristische Landschaftsräume gelten als Ausschlusskriterium bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und sind von jeglicher Windenergieentwicklung freizuhalten.

Die pauschale Abgrenzung eines charakteristischen Landschaftsraumes in einem 1.000 m Puffer entlang des NOK kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gefolgt werden. Gemäß der Aussage der Landesplanung sind die charakteristischen Landschaftsräume zum einen aufgrund der naturräumlichen Ausstattung, des besonderen Erholungswertes und der hohen Dichte schutzwürdiger Landschaftselemente abgegrenzt worden. Zum anderen handelt es sich laut Umweltbericht zur Teilfortschreibung bei charakteristischen Landschaftsräumen insbesondere um Rast- und Nahrungsgebiete für zahlreiche Vogelarten und um wesentliche Leitstrukturen des Vogelzuges. Aufgrund der engen Verknüpfung der Ablehnungsgründe "charakteristischer Landschaftsraum" und "Bedeutung für die Vogelwelt" werden beide Thematiken im Folgenden parallel abgehandelt.

Der Raum östliches des Gutes Osterrade ist als weiträumige Agrar- und Gutslandschaft zu beschreiben, die durch den bestehenden weithin sichtbaren Windpark geprägt wird. Sowohl die ökologische Qualität als auch die Erholungseignung des Raumes zwischen NOK sowie dem Eider-Kanal sind auch nach Ansicht der Gemeinde Bovenau durch die Vorbelastung merklich gemindert, so dass insgesamt in diesem Bereich nicht von einem typischen Landschaftsraum des Ostholsteinischen Hügel- und Seelandes gesprochen werden kann. Eine pauschale Ausgrenzung des Raumes in einem 1.000 m Puffer südlich des NOK erscheint zumindest in diesem Bereich der Gemeinde Bovenau somit nicht angezeigt.

Des Weiteren haben neuere Untersuchungen, die im Rahmen der Erweiterung des Windparks Osterrade 2004 bzw. 2011 durchgeführt wurden, gezeigt, dass auch die Definition des charakteristischen Landschaftsraumes des Umweltberichtes aufgrund der avifaunistischen Bedeutung im Bereich des bestehenden Windparks Osterrade nicht pauschal anzunehmen ist. So hat die Untersuchung gezeigt, dass die Bedeutung des Raumes als Rastgebiet für gegenüber Windenergieanlagen empfindlicher Rastvogelarten aufgrund der Ausstattung des Naturhaushaltes sowie aufgrund der bestehenden Vorbelastung deutlich herabgesetzt ist (GFN 2011). Das faunistische Fachgutachten zur Erweiterung des bestehenden Windparks Osterrade führt für den Bereich folgendes aus:

"Bei den Flächen handelt es sich grundsätzlich um Rastflächen wie sie in Schleswig-Holstein großflächig vorhanden sind. Die verstreuten Gewässer haben nur kleine Wasserflächen und sind überwiegend eingegrünt, so dass sie für Wasservögel auf dem Zug nur eine geringe Att-

raktionswirkung entfalten. Dementsprechend sind auch nur geringe Zahlen an Wasservögeln (v.a. Enten) im Gebiet zu erwarten. Durch das Fehlen von geeigneten Schlammflächen bzw. entsprechenden Sichtbeziehungen sind sie als Rastlebensraum für die meisten Limikolen damit weitgehend unattraktiv. Aufgrund der im Plangebiet der WP-Erweiterung vorherrschenden Uniformität und Wasserarmut in Verbindung mit der Reliefierung des Geländes und der Vorbelastung durch WEA sind keine herausragenden Rastbiotope und mithin Rastschwerpunkte für Wat- und Wasservogel sowie andere Arten vorhanden." (GFN 2011)

Bzgl. der Problematik mit dem Vogelzug lässt sich anhand der vorhandenen Unterlagen zum Windpark Osterrade folgern, dass zwar der Nord-Ostsee-Kanal als Zugroute für den internationalen (Wasser-)Vogelzug insbesondere von nordischen Gänsen und Meerestenten anzusehen ist, allerdings ist eine pauschale Ablehnung des Standortes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht sachgerecht. Gemäß KOOP 2002 verteilen sich auch die an der Leitstruktur „NOK“ orientierenden Schmalfrontzieher auf einen mehrere Kilometer breiten Korridor. Zudem ist die Zugintensität in der kritischen Zughöhe unter 200 m gemäß KOOP 2002 für Schmalfrontzieher, die während des Überlandzuges i.d.R. relativ hoch ziehen, weitestgehend herabgesetzt, so dass insgesamt das Konfliktrisiko entlang des NOK als gering einzustufen ist (vgl. GFN 2011). Artenschutzrechtliche Konflikte wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung des Windpark Osterrade nicht festgestellt.

Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass die Leitlinie NOK für den Vogelzug zwar von Bedeutung ist, dass allerdings das Konfliktrisiko aufgrund der Zugintensität und der Zughöhe herabgesetzt ist. Zudem ist die Bedeutung des Raumes als Rast- und Nahrungsraum aufgrund der Ausstattung des Naturhaushaltes als gering zu bewerten. Die Anforderungen des § 44 BNatSchG sind auf Ebene der Genehmigungsplanung Einzelfall bezogen zu prüfen. Eine hinreichende Begründung für die Ablehnung eines Eignungsraumes in diesem Bereich wird daher nicht erkannt.

2. Archäologische Belange

Das archäologische Landesamt hat für die nördliche Erweiterung des Windparks Osterrade Konflikte mit dem östlich an die geplante Windeignungsfläche angrenzenden Denkmal Nr. 3 angeführt. Beim Denkmal Nr. 3 handelt es sich um eine mittelalterliche Motte, die weithin sichtbar im Niederungsgebiet der Alten Eiden liegt. Durch die Anlage von Windkraftanlagen im direkten Sichtfeld zu dem Denkmal wird laut des archäologischen Landesamtes der landschaftliche Bezug und die Maßstäblichkeit beeinträchtigt werden. Es würde eine wesentliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzbereiches bestehen und demzufolge wäre die Anlage von Windkraftanlagen nicht genehmigungsfähig.

Nach Ansicht der Gemeinde Bovenau wurde den denkmalschutzrechtlichen Belangen bei der Eignungsraumabgrenzung hinreichend Rechnung getragen. Eine direkte Beeinträchtigung

des Denkmals wird durch die Abgrenzung des Windeignungsgebietes vermieden. Derzeit sind in der direkten Umgebung des Denkmals bereits zahlreiche Windenergieanlagen vorhanden, die nur von ausgewählten Standorten und in sehr engen Blickwinkeln ein windenergieanlagenfreies Sichtfeld bieten. Zudem sei zu bedenken, dass die Motte zwar in der Landschaft wahrnehmbar ist, sich aber nicht von den umliegenden Geländeerhöhungen unterscheidet, so dass eine Wahrnehmung des Denkmals ohne Kenntnis über dessen genaue Lage nicht möglich ist.

Insgesamt werden die Belange des Denkmalschutzes bei der Eignungsraumabgrenzung berücksichtigt. Um einen zusätzlichen Schutz des Denkmals zu gewähren, bestünde die Möglichkeit, einen größeren Schutzbereich um das Denkmal freizuhalten und aus der Eignungsraumausgrenzung herauszunehmen. Diese Möglichkeit wurde beispielsweise bei dem Eignungsraum Nr. 146 praktiziert. So wurde im Fall des Gebietes Nr. 146 die Abgrenzung den archäologischen Belangen angepasst, eine Eignungsraumausweisung damit aber grundsätzlich ermöglicht.

Zusammenfassende Darstellung

Aus den vorangehenden Darstellungen wird deutlich, dass die von der Gemeinde Bovenau ermittelte Eignungsraumausgrenzung fachlich begründet erfolgt ist. Zur selben Feststellung kommt auch der Kreis, der in seinem Kreiskonzept ebenfalls ein Flächenpotenzial nördlich des vorhandenen Windparks ausweist. Hinreichende Gründe für den Ausschluss dieser Fläche sind auf Ebene der Eignungsraumausweisung nicht zu erkennen.

Insofern erscheint es angezeigt, den Bereich als Eignungsbereich auszuweisen und im Rahmen einer vertiefenden Planung Maß und Standorte möglicher Anlagen auf der Grundlage konkreter räumlicher Erfassungen und Bewertungen zu bestimmen. Im Rahmen von faunistischen Erfassungen, Bewertungen des Landschaftsbildes und von konkreten Immissionsprognosen können die Informationen gewonnen werden, die für eine abschließende Klärung der Verträglichkeit potentieller Anlagenstandorte erforderlich sind.

Literatur

- GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG MBH - GFN (2011): Erweiterung des Windparks Osterrade – Tierökologisches Fachgutachten und artenschutzrechtliche Prüfung. Unveröffentl. Gutachten 2011. 78 S.
- KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE (2010): Erläuterungsbericht zum Kreiskonzept zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung des Kreises Rendsburg--Eckernförde.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT - LANU (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Flintbek, 95 S.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, 134 S.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Entwurf – Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III, Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde.
- INNENMINISTERIUM, MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME & MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, WIRTSCHAFT UND VERKEHR (2011): Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen – Gemeinsamer Runderlass. Kiel, 12 S.